

# Satzung

der "Wählergemeinschaft Steimbke"

## **§1 Name, Sitz**

Die Wählergemeinschaft Steimbke hat ihren Sitz in Steimbke.

## **§2 Zweck**

Die Wählergemeinschaft ist der Zusammenschluß von parteiunabhängigen in der Kommunalpolitik tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Steimbke mit den Zielen:

- den Gedanken des freien Bürgermandats zu vertreten,
- die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am kommunalpolitischen Leben zu erreichen,
- sich gemeinsam an Kommunalwahlen mit eigenen Listen zu beteiligen,
- gemeinsam kommunalpolitische Anliegen herauszuarbeiten und weiterzubringen,
- jugendliche Mitbürger an Kommunalpolitik heranzuführen und zur Mitarbeit anzuregen,
- mit parteiunabhängigen Mandatsträgern die Kommunalpolitik zu beeinflussen,
- die Verbindung zwischen Bevölkerung, Kommunalparlamenten, Verwaltungsorganen sowie anderen Institutionen und gesellschaftspolitisch wirksamen Gruppen lebendig zu erhalten.

Die Wählergemeinschaft ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine besonderen Zuwendungen aus dem Gemeinschaftsvermögen.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Steimbke werden, wer

- sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- diese Satzung anerkennt
- und das Grundsatzprogramm der Wählergemeinschaft Steimbke mitträgt.

Mitglied kann nicht werden, wer einer politischen Partei angehört.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftlich erklärten Austritt,
- durch Tod,
- bei Eintritt in eine politische Partei.
- durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Wählergemeinschaft.

Vor dem Ausschluss ist diesem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

#### **§4 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in dem/der Kassierer/in und dem/der Beisitzer/in mit Stimmrecht.

Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach §26 BGB, führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende soll den Vorstand mindestens dreimal im Jahr einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und führt die laufenden Geschäfte.

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der die geschäftlichen Angelegenheiten wie Wahlen, Kassenfragen, Abgabe der Rechenschaftsberichte, Amtsentlastungen, Wahlorganisationen, Diskussion mit Ratsmitgliedern usw. behandelt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf begründetem Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einzuberufen, sofern nicht die Antragsteller mit einer längeren Befristung einverstanden sind.

Mitgliederversammlungen sind unter Mitteilung von Ort Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen.

Über den Verlauf und die gefaßten Beschlüsse fertigt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift an, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zusätzliche Anträge müssen dem Vorstand 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Satzungsänderungen und Auflösung der Wählergemeinschaft mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Gemeinschaft regelt seine Finanzen durch Mitgliederversammlungsbeschluss. Sie kann laufende Beiträge von seinen Mitgliedern erheben und Spenden beziehen. Das Konto der Wählergemeinschaft wird auf Guthabenbasis geführt. Überweisungen können von den Kontobevollmächtigten einzeln und selbständig vollzogen werden. Zur Kenntnisnahme muß halbjährlich die Kontoführung durch den Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§6 Auflösung der Wählergemeinschaft**

Die Auflösung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Mitgliederversammlungsbeschluss. In diesem Falle fällt das Vermögen einer dann zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung in der Gemeinde Steimbke zu.

#### **§7 Inkrafttreten**

Mit Erscheinen dieser Satzung verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Steimbke, den 27. November 2000

Der Vorstand:

1.Vorsitzender  
(F.Leseberg)

2.Vorsitzender  
(G.Schwarz)

Schriftführer  
(J.Beermann)

Kassierer  
(P.Bartsch)

Beisitzer m. Stimmrecht  
(R.Böttcher)